



Bremische Evangelische Kirche

Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2010

Bremen, 11. Juni 2010

Nr. 1

INHALT

1. Kirchentag am 5.Mai. 2010	S. 117
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche vom 5. Mai 2010	S. 119
3. Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheim- nisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 vom 5. Mai 2010	S. 124
4. Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 vom 5. Mai 2010	S. 124
5. Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 vom 5. Mai 2010	S. 124
6. Kirchenmusikalische C-Prüfung	S. 125
7. Kirchenmusikalische D-Prüfung	S. 126
8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 17. Februar 2010 (Beschluss Nr. 139)	S. 129
9. Richtlinien für die Vergabe von Freizeitzuschüssen	S. 130
10. Personennachrichten	S. 130

1. Kirchentag am 5. Mai 2010

A. Beschlüsse

a)

Beschluss zur Aufgabenstellung und Personal- und Finanzausstattung des Amtes für Öffentlichkeitsdienst

Der Kirchentag nimmt den Bericht des Kirchenausschusses über die im Amt für Öffentlichkeitsdienst geleistete Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik und Rundfunkarbeit sowie die Werkstatt Gemeindebrief zustimmend zur Kenntnis. Sie soll in ihrer bewährten Form weitergeführt und muss deshalb ausreichend finanziert werden. Hierzu bedarf es der gegenwärtigen Personal- und Sachmittelausstattung einschließlich der beschlossenen Zusatzmittel.

b)

Beschluss zur „Save-me“-Kampagne

Der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche unterstützt die Kampagne „Save me – Flüchtlinge aufnehmen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL. Er bittet den Kirchenausschuss, die Gemeinden und die diakonischen Werke, sich dafür einzusetzen, Flüchtlinge im Rahmen eines Resettlement Programms der Bundesregierung dauerhaft in Bremen aufzunehmen und bestmöglich zu integrieren. Er bittet den Senat der Freien Hansestadt Bremen, sich bei der Bundesregierung für die Einrichtung eines kontinuierlichen Programms zur Aufnahme von Flüchtlingen (Resettlement) einzusetzen.

B. Wahlen

a)

Wahl in den Kirchenausschuss

In den Kirchenausschuss wird gewählt:

Frau Pastorin Ulrike Bänsch

b)

Wahl zum Einzelmitglied des Kirchentages

Zum Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Herr Klaus Westermann

c)

Wahl eines Jugendvertreters/einer Jugendvertreterin des Kirchentages

Zum Jugendvertreter/zur Jugendvertreterin werden gewählt:

Herr Hannes Jahr

Frau Gianna Dirzus

d)

Wahl in den Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche

In des Ausschuss für Aufgaben der Gesamtkirche wird gewählt:

Frau Karen Philipsenburg

e)

Wahl in den Personalausschuss

In den Personalausschuss wird gewählt:

Herr Klaus Westermann

f)

Disziplinarkammer

Der Kirchentag wählt in die Disziplinarkammer als

Rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Vorsitzender Richter am Landgericht Manfred Kelle

Erstes stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Hein Bölling

Zweites stellvertretendes rechtskundiges vorsitzendes Mitglied:

Direktorin am Amtsgericht Ann-Marie Wolff

Ordiniertes beisitzendes Mitglied:

Pastorin Ruth Fenko

Erstes stellvertretendes ordiniertes beisitzendes Mitglied:

Pastor Dr. Peter Ulrich

Zweites stellvertretendes ordiniertes beisitzendes Mitglied:

Pastor Frank Mühling

Nichtordiniertes beisitzendes Mitglied:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Albert Schnelle

Erstes stellvertretendes nichtordiniertes beisitzendes Mitglied:

Richterin am Oberlandesgericht Beatrix Otterstedt

Zweites stellvertretendes nichtordiniertes beisitzendes Mitglied:

Rechtsanwalt Dr. Thomas Carstens

In Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen:

Beisitzendes Mitglied:

Susanne Laubsch

Erstes stellvertretendes beisitzendes Mitglied:

Siegbert Wesner

Zweites stellvertretendes beisitzendes Mitglied:

Jörg Rickens

2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche vom 5. Mai 2010

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Personal- und Finanzausstattung der Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche (Personal- und Finanzausstattungsgesetz) vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2004 (GVM 2004 Nr. 2 Z. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die einzelnen Funktionen haben folgende Punktwerte:

Funktionen	Entgeltgruppe Besoldungsgruppe	Punktwert
Pastor/Pastorin	A 13 / A 14	16
Kirchenmusiker/innen mit A-Prüfung auf einer anerkannten A-Stelle	E 12, 13, 14	14
Kirchenmusiker/innen mit A- oder B-Prüfung auf einer anerkannten B-Stelle Diakone/Diakoninnen, Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagoge/en/innen	E 9, 10, 11	12
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit A- oder B-Prüfung	E 8	11
Gemeindesekretär/e/innen Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit einer C-Prüfung Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende mit kirchlich anerkannter Berufsausbildung	E 6, 7	10
Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende mit förderlicher Ausbildung Küster/innen, Hausmeister/innen	E 5, 6	9
Mitarbeitende mit kirchenmusikalischer Tätigkeit mit D-Prüfung oder vergleichbarer Ausbildung Diakonisch-pädagogisch Mitarbeitende ohne Ausbildung Mitarbeitende im Gemeindebüro mit einfacher Tätigkeit Küster/innen, Hausmeister/innen mit einfacher Tätigkeit	E 3, 4	8

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der Punktwert entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung; es wird auf volle Punktwerte gerundet.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Gemeinden sollen Pfarrstellen in folgendem Umfang besetzt werden:

		bis	999	Gemeindeglieder	½ Gemeindepfarrstelle
von	1.000	bis	1.999	Gemeindeglieder	¾ Gemeindepfarrstelle
von	2.000	bis	3.499	Gemeindeglieder	1 Gemeindepfarrstelle
von	3.500	bis	4.999	Gemeindeglieder	1 ½ Gemeindepfarrstellen
von	5.000	bis	6.999	Gemeindeglieder	2 Gemeindepfarrstellen
von	7.000	bis	8.999	Gemeindeglieder	2 ½ Gemeindepfarrstellen
von	9.000	bis	10.999	Gemeindeglieder	3 Gemeindepfarrstellen
von	11.000	bis	12.999	Gemeindeglieder	3 ½ Gemeindepfarrstellen
über	13.000			Gemeindeglieder	4 Gemeindepfarrstellen

Auf Antrag einer Gemeinde kann vom Kirchenausschuss eine Pfarrstelle mit einem gegenüber den vorstehenden Richtwerten um ¼ oder ½ erhöhten Dienstumfang freigegeben werden. Über die Bedingungen für die Erhöhung soll eine Vereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen werden. Für eine Besetzung von Pfarrstellen mit einem gegenüber den vorstehenden Richtwerten verminderten Dienstumfang ist eine Zustimmung des Kirchenausschusses erforderlich.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von § 5 wird wie folgt neu gefasst: "Kirchenmusikstellen"
b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "nebenamtliche" durch das Wort "weitere" ersetzt.
c) Absatz 2 wird aufgehoben.
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Über die Errichtung und Anerkennung der A-Stellen und der B-Stellen, einschließlich der Stellen mit besonderer gesamtkirchlicher Bedeutung, entscheidet auf Antrag der Gemeinde der Kirchenausschuss nach einer gutachtlichen Stellungnahme der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors und einer Beratung durch die Kirchenmusikkommission.“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: "Verlängerungen sind möglich."
b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Aus diesen Sonderpunkten kann ein "Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Haustechnik" mit bis zu 20 Personalpunkten finanziert werden. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Bremischen Evangelischen Kirche zentral angestellt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 die Zahl „60“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: "Verlängerungen sind möglich."
b) In Absatz 2 wird Satz 5 aufgehoben.
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Aus diesen Sonderpunkten kann ein "Pool von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit" mit bis zu 50 Personalpunkten finanziert werden. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Bremischen Evangelischen Kirche zentral angestellt werden.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 die Zahl "200" durch die Zahl "210" ersetzt.

8. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a
Sonderpunkte für Projektstellen in den Gemeinden**

(1) Zur Förderung von Projektstellen in den Gemeinden können Sonderpunkte bewilligt werden (Sonderpunkte für Projektstellen). Hierdurch sollen neue und innovative Vorhaben in Gemeinden oder gemeindeübergreifend für verschiedene Zielgruppen gefördert werden. Die Kriterien werden durch Kirchentagsbeschluss festgelegt.

(2) Die Vergabe der Punkte erfolgt befristet auf bis zu fünf Jahre.

(3) Die Bewilligung der Sonderpunkte erfolgt durch den Kirchenausschuss auf Vorschlag des Personalausschusses. Mit der Antragstellung ist ein Konzept vorzulegen, welches das geplante Projekt und seine Stadtteilorientierung in Zusammenarbeit oder in Absprache mit anderen Gemeinden der Region beschreibt.

(4) Es wird ein Fonds mit 120 Sonderpunkten geschaffen.“

9. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „von 100“ durch die Angabe „mit 90“ ersetzt.

10. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch die Schlüsselzuweisung sind, soweit nicht Sonderzuweisungen bestehen (z. B. für kleine Baupflege und Kirchenmusik), die Ausgaben des laufenden Gemeindebetriebes (Haushaltswirtschaft) zu finanzieren.“

11. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Pfarrstellen, die am 31. Dezember 2010 mit einem gegenüber den Richtwerten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 verminderten Dienstumfang besetzt sind, findet § 4 Abs. 2 Satz 4 keine Anwendung.“

12. Die Anlage zu § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Punktzahlentabelle

Gemeindeglieder	Punkte
ab 200	6
300	7
400	8
500	9
600	9
700	10
800	11
900	12
1.000	13
1.100	14
1.200	15
1.300	16

Gemeindeglieder	Punkte
1.400	17
1.500	18
1.600	18
1.700	19
1.800	20
1.900	21
2.000	22
2.100	23
2.200	24
2.300	25
2.400	26
2.500	27

Gemeindeglieder	Punkte
2.600	27
2.700	28
2.800	29
2.900	30
3.000	31
3.100	32
3.200	33
3.300	34
3.400	35
3.500	36
3.600	36
3.700	37
3.800	38
3.900	39
4.000	40
4.100	41
4.200	42
4.300	43
4.400	44
4.500	45
4.600	45
4.700	46
4.800	47
4.900	48
5.000	49
5.100	50
5.200	51
5.300	52
5.400	53
5.500	54
5.600	54
5.700	55
5.800	56
5.900	57
6.000	58
6.100	59
6.200	60
6.300	61
6.400	62
6.500	63
6.600	63
6.700	64
6.800	65
6.900	66
7.000	67
7.100	68
7.200	69
7.300	70
7.400	71
7.500	72
7.600	72
7.700	73

Gemeindeglieder	Punkte
7.800	74
7.900	75
8.000	76
8.100	77
8.200	78
8.300	79
8.400	80
8.500	81
8.600	81
8.700	82
8.800	83
8.900	84
9.000	85
9.100	86
9.200	87
9.300	88
9.400	89
9.500	90
9.600	90
9.700	91
9.800	92
9.900	93
10.000	94
10.100	95
10.200	96
10.300	97
10.400	98
10.500	99
10.600	99
10.700	100
10.800	101
10.900	102
11.000	103
11.100	104
11.200	105
11.300	106
11.400	107
11.500	108
11.600	108
11.700	109
11.800	110
11.900	111
12.000	112
12.100	113
12.200	114
12.300	115
12.400	116
12.500	117

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Abweichend davon tritt die Anlage zu § 3 Absatz 1 am 1. Januar 2011 in Kraft.

**3. Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses
(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009
vom 5. Mai 2010**

Artikel 1

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 28. Oktober 2009 beschlossenen Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, die zur Durchführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Artikel 3

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Das Seelsorgegeheimnisgesetz tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft.

**4. Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009
vom 5. Mai 2010**

Artikel 1

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 28. Oktober 2009 beschlossenen Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) wird zugestimmt.

Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Das VVZG-EKD tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft.

**5. Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche
in Deutschland vom 28. Oktober 2009
vom 5. Mai 2010**

Zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009, das die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen hat, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 1
(zu § 47 Abs. 1 Satz 3 DG.EKD)

Es wird eine Disziplinarkammer bei der Bremischen Evangelischen Kirche gebildet.

§ 2
(zu § 49 Abs. 1 Satz 2 DG.EKD)

(1) Für die Disziplinarkammer der Bremischen Evangelischen Kirche wird bei der Kirchenkanzlei eine Geschäftsstelle gebildet. Die Kirchenkanzlei stellt die erforderlichen Personen und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchengeschäftsausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche auf die gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet und über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit besonders belehrt.

(3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterliegen bei ihrer Tätigkeit für die Disziplinarkammer den Weisungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

(4) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt die Bremische Evangelische Kirche.

§ 3
(zu § 50 Abs. 3 Satz 2 DG.EKD)

Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden vom Kirchentag gewählt.

§ 4
(zu § 62 Abs. 5 Satz 1 DG.EKD)

Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt.

§ 5
(zu § 84 Satz 2 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht wird vom Kirchengeschäftsausschuss ausgeübt.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z. 3) außer Kraft.

**6. Änderung der Ordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung
in der Bremischen Evangelischen Kirche
vom 30. Oktober 2008 (GVM 2008 Nr. 2 S. 82)**

vom 8. April 2010

Die Ordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 30. Oktober 2008 (GVM 2008 Nr. 2 S. 82) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

§ 6 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

- | | |
|--|---|
| (1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden mit folgenden Noten bewertet: | |
| sehr gut (1) | eine besonders hervorragende Leistung |
| gut (2) | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung |
| befriedigend (3) | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| ausreichend (4) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| nicht ausreichend (5) | eine Leistung mit erheblichen Mängeln |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, nicht jedoch zwischen den Notenstufen „ausreichend“ und „nicht ausreichend“.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

Bremen, 8. April 2010

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms, Pastor)
Schriftführer

7. Ordnung für die kirchenmusikalische D-Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 8. April 2010

§ 1 Zweck der Prüfung

Die kirchenmusikalische D-Prüfung bietet den Einstieg in eine systematische kirchenmusikalische Ausbildung und schafft so Voraussetzungen für weitere kirchenmusikalische Ausbildungen (vgl. § 3 Abs.1 der Ordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung in der Bremischen Evangelischen Kirche).

§ 2 Prüfungsbereiche

(1) Die D-Prüfung kann in einem Bereich oder mehreren Bereichen abgelegt werden. Diese Bereiche sind:

- A: Orgel
- B: Chorleitung oder Kinderchorleitung
- C: Posaunenchorleitung
- D: Popularmusik

(2) Die Einzelheiten zum Umfang der Prüfung ergeben sich aus der Anlage.

§ 3 Vorbereitung der Prüfung

(1) Die Vorbereitung auf die D-Prüfung wird von hauptamtlichen Kirchenmusikern / Kirchenmusikerinnen wahrgenommen. Im Bereich Popularmusik kann die Vorbereitung auf die D-Prüfung im Rahmen der vorhandenen personellen Möglichkeiten erfolgen, ohne dass hierauf ein Anspruch besteht.

(2) Für die Bereiche Orgel, Chorleitung oder Kinderchorleitung sowie Popularmusik erfolgt die Anmeldung zur D-Prüfung über das Büro des Landeskirchenmusikdirektors / der Landeskirchenmusikdirektorin. Für den Bereich Posaunenchorleitung erfolgt die Anmeldung zur D-Prüfung über die Geschäftsstelle des Ev. Posaunenwerkes Bremen.

(3) Mit der Anmeldung zur D-Prüfung reicht der Kandidat / die Kandidatin einen kurzen Lebenslauf sowie ein pfarramtliches Zeugnis ein. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, in Ausnahmefällen in einer anderen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Religionsgemeinschaft, ist Voraussetzung.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungskommission gehören an
- a) der Landeskirchenmusikdirektor / die Landeskirchenmusikdirektorin oder seine / ihre Stellvertretung als Vorsitzender / Vorsitzende,
 - b) der Landesposaunenwart / die Landesposaunenwartin oder stellvertretend ein hauptamtlicher Kirchenmusiker / eine hauptamtliche Kirchenmusikerin, der / die vom Landeskirchenmusikdirektor / von der Landeskirchenmusikdirektorin berufen wird,

- c) ein weiterer hauptamtlicher Kirchenmusiker / eine weitere hauptamtliche Kirchenmusikerin, der / die vom Landeskirchenmusikdirektor / von der Landeskirchenmusikdirektorin berufen wird.

(2) Es können nur Personen gemäß Abs.1 Buchst. b) und c) in die Prüfungskommission berufen werden, die von der Kirchenmusikkommission als Prüfer / Prüferin für die kirchenmusikalische D-Prüfung zugelassen sind.

Über diese Personen wird ein Verzeichnis geführt.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1)	eine besonders hervorragende Leistung
gut (2)	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend (3)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht
nicht ausreichend (5)	eine Leistung mit erheblichen Mängeln

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten gebildet werden, nicht jedoch zwischen den Notenstufen „ausreichend“ und „nicht ausreichend“.

(2) Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend

(3) Um die Prüfung insgesamt zu bestehen, muss mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) erzielt werden. Eine in einem Einzelfach nicht bestandene Prüfung kann zeitnah wiederholt werden.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung erhält der Kandidat / die Kandidatin ein Zeugnis mit der Bescheinigung seiner / ihrer Leistungen.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker (D) in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 15. März 1990 (GVM 1990 Nr. 3 Z. 6) außer Kraft.

Anlage zu § 2

Folgende Prüfungsleistungen sind zu erfüllen, teils praktisch (Instrumentalspiel, Posaunen- / Chorleitung), teils mündlich und schriftlich. Für die vier Bereiche sind jeweils 30 Minuten für die praktische Prüfung vorgesehen, für den theoretischen Teil jeweils bis zu 30 Minuten:

A: Orgel

1. Orgelliteraturspiel:
Vortrag von ein bis zwei leichten bis mittelschweren Werken alter Meister
Vortrag von zwei Choralvorspielen
2. Gottesdienstliches Orgelspiel:
Vortrag von zwei vorbereiteten Choralbuchsätzen (mit Pedal)
Vom-Blatt-Spiel eines Satzes nach dem Choralbuch (ohne Pedal)
Beherrschung der gebräuchlichen liturgischen Stücke des Gottesdienstes
3. Orgelkunde:
Grundkenntnisse vom technischen Aufbau der Orgel
Kenntnisse der wichtigsten Orgelregister, der Spielhilfen und ihrer Verwendung

4. Allgemeine Musiklehre:
Kenntnis der Dur- und Moll-Tonleitern, der Kirchentöne, der Intervalle, des Quintenzirkels, der Dreiklänge und ihrer Umkehrungen
Spielen einfacher Grundkadenzen in gebräuchlichen Tonarten
5. Hymnologie und Liturgik:
Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches (Aufbau, Formen des Gemeindegesanges und der wichtigsten Lieddichter und Melodisten)
Kenntnis der Gottesdienstordnungen des reformierten Predigtgottesdienstes und des lutherischen Gottesdienstes mit Abendmahl
Aufbau des Kirchenjahres

B: Chorleitung oder Kinderchorleitung

1. Chorleitung:
Erarbeiten und Dirigieren eines leichten Chorsatzes für drei oder vier gemischte Stimmen oder eines entsprechenden Kinderchorsatzes; die Chorleitungsaufgabe wird eine Woche vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt
Erarbeiten eines neuen Liedes oder einer mehrstimmigen Gemeindegesangsform
Kenntnis der gebräuchlichen Ausgaben der Chorliteratur / der Kinderchorliteratur
2. Stimmbildung und Gesang:
Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel
Vorsingen eines vorbereiteten solistischen Stückes (Choral oder Lied)
Kenntnis über die Grundbegriffe chorischer Stimmbildung
3. Allgemeine Musiklehre:
Kenntnis der Dur- und Moll-Tonleitern, der Kirchentöne, der Intervalle, des Quintenzirkels, der Dreiklänge und ihrer Umkehrungen
4. Hymnologie und Liturgik:
Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches (Aufbau, Formen des Gemeindegesanges und der wichtigsten Lieddichter und Melodisten)
Kenntnis der Gottesdienstordnungen des reformierten Predigtgottesdienstes und des lutherischen Gottesdienstes mit Abendmahl, Aufbau des Kirchenjahres

C: Posaunenchorleitung

1. Blechblasinstrumentenspiel:
Vortrag von ein bis zwei vorbereiteten Stücken (evtl. mit Klavierbegleitung) oder Etüden im Schwierigkeitsgrad leicht bis mittelschwer
Vom-Blatt-Spiel choralgebundener und freier Bläsermusik
Auswendigspielen von vorbereiteten Chorälen und von Tonleitern in gebräuchlichen Tonarten
2. Posaunenchorleitung:
Erarbeiten und Dirigieren einer Choralbearbeitung oder eines freien Bläserstückes im Schwierigkeitsgrad leicht bis mittelschwer; die Chorleitungsaufgabe wird eine Woche vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt
Kenntnis der gebräuchlichen Ausgaben der Posaunenchorliteratur
Kenntnisse in Fragen der (Jung-)Bläserausbildung
3. Instrumentenkunde:
Kenntnis der Blechblasinstrumentenfamilien (einschließlich ihrer Mundstücke) und ihrer klanglichen Merkmale, Handhabung und Grifftechnik der Instrumente
Grundkenntnisse in Instrumentenpflege
4. Allgemeine Musiklehre:
Kenntnis der Dur- und Moll-Tonleitern, der Kirchentöne, der Intervalle, des Quintenzirkels, der Dreiklänge und ihrer Umkehrungen
5. Hymnologie und Liturgik:
Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches (Aufbau, Formen des Gemeindegesanges und der wichtigsten Lieddichter und Melodisten)
Kenntnis der Gottesdienstordnungen des reformierten Predigtgottesdienstes und des lutherischen Gottesdienstes mit Abendmahl, Aufbau des Kirchenjahres

D: Popularmusik

1. Instrumentalspiel:
Vortrag von vorbereiteten Stücken/Arrangements auf einem für die Popularmusik relevanten Instrument (Klavier, Gitarre, ggfs. auch Schlagzeug oder Melodieinstrument)
Improvisation über vorgegebene Melodien, Standards oder Themen in mindestens drei verschiedenen musikalischen Stilen
2. Ensembleleitung/Chorleitung:
Erarbeitung und Aufführung eines (Lied-)Arrangements mit einer Band/Combo und/oder einem Chor; die Aufgabe wird eine Woche vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt
Kenntnis der gebräuchlichen Literaturherausgaben
3. Allgemeine Musiklehre:
Kenntnis der Dur- und Moll-Tonleitern, der Kirchentöne, der Intervalle, des Quintenzirkels, der Dreiklänge und ihrer Umkehrungen sowie der Grundlagen des Arrangierens
4. Hymnologie und Liturgik:
Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches (Aufbau, Formen des Gemeindegesanges und der wichtigsten Lieddichter und Melodisten) sowie Kenntnis anderer Liederbuchherausgaben, die für den Bereich der Popularmusik relevant sind (z.B. Liederbücher der Kirchentage)
Kenntnis der Gottesdienstordnungen des reformierten Predigtgottesdienstes und des lutherischen Gottesdienstes mit Abendmahl, Aufbau des Kirchenjahres

Bremen, 8. April 2010

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms, Pastor)
Schriftführer

8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 17. Februar 2010 (Beschluss Nr. 139)

§ 1 Änderung der KAVO-BEK

§ 25 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVOBEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 Z. 1), die zuletzt am 16. September 2009 (GVM 2009 Nr. 2 Z. 3) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 25 Betriebliche Altersversorgung

¹Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse. ²Einzelheiten bestimmt die Satzung der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in ihrer jeweils geltenden Fassung."

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

**9. Richtlinien für die Vergabe von Freizeitzuschüssen
in der Bremischen Evangelischen Kirche
in der Fassung vom 21. Januar 2010**

Für die gemeindlichen Freizeitzuschüsse aus der Haushaltsposition 0330 der Zentralkasse gilt ab 1. Januar 2010 folgende Regelung:

1. Zuschüsse werden gezahlt pro Übernachtung und Bremer/Bremerhavener Teilnehmer/Teilnehmerin max. für 16 Übernachtungen, und zwar:

für Kinder bis 11 Jahre:	Euro 5,00
für Jugendliche von 12 bis 27 Jahren:	Euro 6,00

2. Darüber hinaus erhalten Ehrenamtliche im Leitungsteam auf Antrag ein persönliches Taschengeld pro Übernachtung (max. für 16 Übernachtungen), und zwar:

mit Jugendleiter/innen-Card oder pädagogischer Ausbildung	Euro 8,00
ohne Jugendleiter/innen-Card oder pädagogische Ausbildung	Euro 5,50

mit folgender Maßgabe:

Das Taschengeld erhält bei

 - Kinderfreizeiten: je fünf teilnehmende Kinder ein/e Ehrenamtliche/r
 - Jugendfreizeiten: je sieben teilnehmende Jugendliche ein/e Ehrenamtliche/r

3. Die Anträge mit einer Liste der Teilnehmer/innen sollen dem Landesjugendpfarramt spätestens vier Wochen nach der Freizeit vorliegen.

Bremen, den 21. Januar 2010

Der Kirchenausschuss
der Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Ludewig)
Schatzmeisterin

10. Personen-Nachrichten

Emeritiert:

Pastor Hero Feenders
Seemannsmission
31.12.2009

Pastor Louis-Ferdinand von Zobeltitz
Kulturkirche St. Stephani
31.12.2009

Pastor Axel Höltermann
St. Martini zu Lesum
31.3.2010

Ausgeschieden:

Pastor Martin Breitenfeld
31.12.2009

Berufen:

Pastorin Jutta Bartling
Seemannsmission
1.1.2010

Pastor Frank Mühling
Gemeinde Oberneuland
1.1.2010

Pastorin Yvonne Ziaja
Gemeinde Alt-Hastedt
1.2.2010

Pastorin Birgit Lochnikar
Gemeinde Neustadt
15.2.2010

Pastor Achim Kunze
Kulturkirche St. Stephani
1.3.2010

Pastorin Christine Sprenger
St. Martini zu Lesum
1.4.2010

Pastor Yves Töllner
Gemeinde St. Jakobi
1.6.2010

Verstorben:

Pastor i.R. Klaus Damm
zuletzt St. Markus Gemeinde
18.1.2010

